

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg26>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 26 (2018)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg26/392-395>

Rg **26** 2018 392–395

Caspar Ehlers*

Rechtsräume der Kirche

[Legal Spaces of the Church]

* Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, ehlers@rg.mpg.de

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



beigetragen, während die deutsche Rechtsgeschichte sich stets der nicht-römischen Rechte (»germanistisches Paradigma«) bedient habe (245 f.). Der Verfasser möchte ausdrücklich nicht gegen die These vom revolutionären Charakter des 12. Jahrhunderts vorgehen, sondern unter Berufung auf Maurizio Lupoi² und über diesen hinausgehend die Bedeutung des Bruchs, »den die Lex Salica in der Entwicklung des Rechts im Frankenreich herbeiführte« (247), hervorheben, weil mit ihrer Hilfe gentile, weltliches Recht betreffende Rechtsordnungen auf andere Völker, beispielsweise die Sachsen, übertragen werden konnten (247 ff.). Mithin stellte sie ein bedeutendes Mittel zur Integration dieses expandierenden Reiches dar. Nicht zuletzt die überlieferten Exemplare des Rechtsbuches aus dem 9. und vor allem dem 10. Jahrhundert belegen diese Relevanz (250 f.), weshalb Karl Ubl dafür plädiert, weder von einer Revolution zu sprechen noch von einer Evolution im Sinne einer rechtshistorischen Kontinuitätslehre. Vielmehr sei die Bedeutung der Lex Salica auf

einem anderen Feld zu sehen: dem der ethnischen Identitätsbildung, hier lägen die »Sinnstiftungen eines Rechtsbuches«.

Zwei Bemerkungen seien dazu dem Rezensenten gestattet. Allgemeiner wäre der Hinweis darauf, dass es eine voraussetzungsfreie Revolution *strictu sensu* gar nicht geben kann, was in den internationalen geschichtswissenschaftlichen Studien zu dem Phänomen einer umfassenden Umwälzung der Lebensordnungen und -wirklichkeiten im 12. Jahrhundert, die Ubl verständlicherweise nicht anführt, inzwischen auch *communis opinio* ist. Die zweite bezieht sich auf das Buch Ubls, das sich fragen lassen muss, welche Rolle die Kirche und ihre Rechtstraditionen bei den Genesen und Integrationen des früheren Mittelalters in der zweiten Hälfte des ersten Jahrtausends gespielt haben. Wäre die Integration Sachsens alleine mit dem Erlass der Lex Saxonum 802 oder 803 ein Erfolg gewesen?



Caspar Ehlers

Rechtsräume der Kirche*

Im vorvergangenen Jahr sind zwei umfangreiche Monographien zur Funktion der Kirche im Frühmittelalter erschienen, die besonderes Augenmerk unter der Fragestellung nach dem Verhältnis von »Recht, Raum und Religion« zu verdienen scheinen. Zum einen ist dies die Jenaer Dissertation von Tina Bode, zum anderen die Studie von Florian Mazel, Professor für mittelalterliche Geschichte an der Universität Rennes II, die Gegenstand seiner *habilitation à diriger les recherches* gewesen ist. Erstgenannte will sich auf das ostfränkische Reich der Ottonenzeit (919–1024) kon-

zentrieren, während Mazel gar die mittelalterliche Kirche vom 5. bis zum 13. Jahrhundert in den Blick nehmen möchte.

Denn nichts weniger als die »mittelalterliche Erfindung des Raumes (5. bis 13. Jahrhundert)« verheißt der ambitionierte Untertitel des Buches von Florian Mazel, auch wenn diese Ankündigung inzwischen etwas verbraucht erscheint. Weil der Untersuchungsraum auf die Kirchenprovinzen Aix und Tours beschränkt wird (26–29), legen schon diese geographischen Schwerpunktsetzungen den Verdacht nahe, dass sich sein Buch kaum ernsthaft

2 MAURIZIO LUPOI, *Alle radici del mondo giuridico europeo. Saggio storico-comparativo*, Rom 1994; engl. Übersetzung: *The Origins of the European Legal Order*, transl. by Adrian Belton, Cambridge / Mass. 2000.

* TINA BODE, *König und Bischof in ottonischer Zeit: Herrschaftspraxis, Handlungsspielräume, Interaktionen* (Historische Studien 506), Husum: Matthiesen Verlag 2015, ISBN 978-3-7868-1506-8; FLORIAN MAZEL, *L'Évêque et le*

territoire. L'invention médiévale de l'espace (Ve–XIIIe siècle), Paris: Éditions du Seuil 2016, ISBN 978-2-02-118310-8

mit der angegebenen Fragestellung nach dem Bischof und dem Territorium vom 5. bis zum 13. Jahrhundert und schon gar nicht mit der »mittelalterlichen Erfindung des Raums« beschäftigen kann. Diese lässt sich wohl kaum so räumlich eingeschränkt und ohne die Betrachtung kirchenrechtlicher oder theologischer Quellen aus dem *orbis christianus* darstellen.

Dem Verhältnis von »König und Bischof in ottonischer Zeit« anhand von »Herrschaftspraxis, Handlungsspielräumen und Interaktionen« widmet sich dem Titel nach die Arbeit von Tina Bode. Durch den Bezug auf die ostfränkische Dynastie wäre der Raum des ostfränkischen Reiches zwischen 919 und 1024 als Gegenstand zu erwarten. Was aber als Grundlage für die Arbeit geboten wird, ist jedoch eine intensive Betrachtung der Kirchenpolitik Ottos I. und Ottos II., also das halbe Jahrhundert von 937 bis 984, was zusätzlich auf die Kirchenprovinz Mainz beschränkt wird. Da das im Titel angekündigte Verhältnis zwischen »König und Bischof in ottonischer Zeit« bekanntlich gerade nach dem Tode Ottos II. mehrere konzeptionelle Brüche erfahren hat, was am Beispiel Heinrichs II. (reg. 1002–1024) stets in der Forschung betont wird, muss Bodes Studie zwangsläufig ein stark eingeschränktes Ergebnis produzieren. Dieses wird in seiner Aussagefähigkeit nochmals dadurch reduziert, dass nicht der Episkopat des ostfränkischen Reiches, sondern die Erzbischöfe und Bischöfe der Kirchenprovinz Mainz exemplarisch und umfassend betrachtet werden (der Katalog der während der Untersuchungszeit amtierenden 48 Bischöfe in der Kirchenprovinz stellt den umfangreichsten Teil des Buches dar, 66–296), auch wenn Bode zustimmen ist, dass diese Erzdiözese mehrere der Herzogtümer, Kernlandschaften und Peripherien des ottonischen Reiches einschloss (vgl. 55–66).

Vergleichbar mit dem Werk von Florian Mazel soll mithin auch hier versucht werden, anhand stark eingeschränkter Untersuchungsgebiete und -zeiträume eine räumlich übergeordnete Fragestellung zu beantworten – jedenfalls, wenn man den Buchtiteln vertraut. Allerdings stellt die von Tina

Bode ausgewählte Kirchenprovinz Mainz einen größeren räumlichen und prosopographischen Anteil an ihrem Untersuchungsgebiet dar als die von Mazel ausgewählten Bistümer an dem von der christlichen Kirche bis zum Hochmittelalter erfassten Raum. Insofern dürften Bodes Ergebnisse mehr Aussagekraft für den titelgebenden Gegenstand haben, auch wenn sie nur die Hälfte sowohl des angekündigten Untersuchungszeitraumes als auch des Untersuchungsraumes einbezieht. Angesichts dieser sich schnell ergebenden, aber selbstverschuldeten Vorbehalte, sind die Ansätze beider Studien unter dem Aspekt von besonderem Interesse, ob die vorgenommenen Einschränkungen dennoch ein tragfähiges Ergebnis hervorbringen können.

Tina Bodes Prämisse ist von dem Diktum Josef Fleckensteins aus dem Jahre 1974¹ bestimmt (15), dass die Reichskirche als Forschungsgegenstand nicht vollständig durchdrungen sei. Das ist ihr Ausgangspunkt für eine systematisierende Darstellung (15–38) des Forschungsstandes zur sogenannten Reichskirche in den vergangenen Jahrzehnten, seit 1954 Leo Santifaller² den Terminus in die Mediävistik eingeführt hat, der seitdem immer wieder rezipiert oder abgelehnt wurde. Aus jener Kontroverse zieht Bode ihren ersten Ansatz. Der zweite bezieht sich auf die Bedeutung von körperlicher und geistlicher Verwandtschaft (39–47) und der dritte auf das »Schreiben von Urkunden« in ottonischer Zeit (47–51).

Wie angedeutet, versucht sie, anhand ihrer Daten eine Auseinandersetzung mit dem Begriff »Reichskirchensystem« für die Zeit Ottos I. und seines Sohnes zu unternehmen. Dass sie dabei manch offene Tür einrennt, ist ihr einerseits bewusst, andererseits hat man angesichts der herangezogenen Literatur den Eindruck, dass sie nicht alle Fäden der doch recht intensiv geführten Debatte um das Systemische an der sogenannten Reichskirche in die Hand genommen hat. Vielmehr gelangt sie zu einer von Josef Fleckenstein abweichenden Bewertung der Hofkapelle (552), deren institutionelle Bedeutung für den Karriereweg eines zukünftigen Bischofs niedriger anzu-

1 JOSEF FLECKENSTEIN, Zum Begriff der ottonisch-salischen Reichskirche, in: Geschichte, Wirtschaft, Gesellschaft. Festschrift für Clemens Bauer, hg. von ERICH HASSINGER, Berlin 1974, 61–71, hier 61.

2 LEO SANTIFALLER, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse, Sitzungsberichte 229, 1. Abhandlung), Wien 1954, ²1964.

setzen sei als die persönlichen Verflechtungen von Klerus, Adel und Königtum. Auf diese Bindung, deren verwandtschaftlichen Charakter als ausschlaggebendes Moment in Frage gestellt wird, habe sich das System der Kirche gestützt, das als »Reichskirche« zu bezeichnen mit Rudolf Schieffer³ kritisch zu sehen ist, auch wenn Bode im Einklang mit dem Forschungsstand dem Episkopat des ostfränkischen Reiches eine Sonderfunktion im Vergleich zum Westreich zubilligt.

Diese Eigenheit des ostfränkisch-deutschen Reiches gegenüber dem westfränkisch-französischen ist einer der Faktoren für den schleichenden Beginn der französischen und deutschen Geschichte aus der Wurzel eines verblassenden Karolingerreiches im 10. Jahrhundert. Völlig unangebracht ist in diesem Zusammenhang der Sprachgebrauch von Florian Mazel, wenn er für die Zeit der ersten Jahrtausendwende vom ostfränkischen Reich (das noch nicht einmal ein »deutsches« war) als dem »Saint Empire«, dem »heiligen Reich«, spricht, und damit in unangemessenem Vorgriff eine Formel aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts verwendet.⁴ Wenn in einem Buch zur mittelalterlichen »Erfindung des Raumes« eine Karte mit unzutreffenden politischen Raumbezeichnungen geboten wird, dann wird offensichtlich nicht retrospektiv gearbeitet, sondern man bleibt retroaktiv den nationalgeschichtlichen Denkmustern des 19. und frühen 20. Jahrhunderts verhaftet, auch wenn es sich um einen immer noch »gültigen« Konventionsbegriff der französischen Mediävistik handelt.

Diese Bedenken gegenüber der Einlösung des Buchtitels durch Florian Mazel werden noch verstärkt durch seine geographische Analyse, welche hier nur anhand der 20 beigegebenen Karten illustriert werden soll: Sie beschränken sich mit drei Ausnahmen (Nr. 26: »Die neuen Bistümer im Osten des heiligen Reiches im 10. Jahrhundert«, Nr. 27: »Orientierungspunkte der Diözesangrenzen im Osten des Heiligen Reiches im 10. Jahrhundert« und Nr. 28: »Die Gründung des Bistums Bamberg 1007–1016«) auf französische Beispiele

(Aix, Angers, Apt [Dep. Vaucluse], Arles, Auxerre, Cambremer [Dep. Calvados], Dax und Oloron, Éduens [Autun], Embrun, Évreux, Ivree, Le Mans, Lisieux, Saint-Florent de Saumur [Dep. Maine-et-Loire] Sisteron-Forcalquier, Tours) und solche aus Italien (Arezzo, Orvieto, Sienna, Sovana, Turin). Die christliche Welt zwischen dem 5. und dem 13. Jahrhundert war doch größer – britische, spanische, osteuropäische oder skandinavische Historiker dürften dem offensichtlichen Befund beipflichten, dass der Titel den gebotenen Inhalt absolut verfehlt, ganz zu schweigen von den Mediävisten, die sich seriös mit der Geschichte von Räumen und ihrer Entstehung in der *longue durée* beschäftigen.

Zwar bietet Mazel eine Einführung mit den notwendigen Schlagwörtern: »Rom«, »Territorium« sowie »Quellen und Methoden«. Alle drei Themenfelder sind für die europäische Forschung weder neu noch unbearbeitet, was allein ein kurzer Blick auf die internationale rechtshistorische Forschung der letzten Jahrzehnte belegt hätte, der sich aber in der Bibliographie (467–506) nur bedingt niederschlägt. Schaut man in das Register der benutzten antiken und mittelalterlichen Quellen (517 ff.), findet man die einschlägigen Kapitularien von Herstelle und das »De villis«, das Zwölf-Tafel-Gesetz sowie das Dekret Bischof Burchards von Worms und die Karte »Tabula Peutingeriana« als auf räumliche Ordnungen bezogene Rechtsquellen; es dominieren verständlicherweise erzählende Quellen, wobei das Fehlen von römischen und kirchlichen Rechten verblüfft.

Die Anlage der Hauptteile benennt die zu erwartenden Entwicklungsstufen der Ausbildung bischöflicher Territorien von ihren spätantiken Anfängen bis zur hochmittelalterlichen Blüte, aber die dafür herangezogenen Fallbeispiele und kartographischen Visualisierungen bleiben auf die oben umrissenen Kleinräume (in Bezug auf das angekündigte Thema) beschränkt. Die zu erwartende Makroebene, der »mittelalterliche Raum« kann somit von Florian Mazel kaum ertragreich oder innovativ behandelt werden. Warum erschien ein

3 RUDOLF SCHIEFFER, Der geschichtliche Ort der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik (Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge, Geisteswissenschaften 352), Opladen 1998.

4 PETER MORAW, Art. Heiliges Reich, in: Lexikon des Mittelalters, hg. von

NORBERT ANGERMANN, ROBERT-HENRI BAUTIER und ROBERT AUTY, 9 Bde. und ein Registerband, München 1980–1999, hier Bd. 4 (1989), Sp. 2025–2028, hier Sp. 2027; OTTO HILTBRUNNER, Die Heiligkeit des Kaisers. Zur Geschichte des Begriffs »sacer«, in: Frühmittelalterliche Stu-

dien 2 (1968), 1–30, besonders 8–14 zum *sacer imperium* der Zeit Friedrichs I. und 15 zu *sanctus*.

Titel wie etwa »Die Entstehung bischöflicher Territorien in den Erzdiözesen Aix und Tours zwischen Spätantike und Hochmittelalter« als zu klein?

Auch Tina Bode löst ihre durch den Buchtitel geweckten Erwartungen nur partiell ein. Warum hat nicht »Die Beziehungen Ottos I. und Ottos II. zur Kirchenprovinz Mainz« gereicht? Verdienstvoll genug wäre es allemal gewesen, vor allem, wenn man die beeindruckende Beherrschung des »Materials« im Buch und seinen Anhängen betrachtet.

Auch wenn in beiden besprochenen Arbeiten die anhand regionaler Studien gewonnenen Einzelergebnisse für die mediävistische Forschung zweifelsohne beachtenswert sind, so fragt man sich doch, warum sie mit derart hochtönenden Titeln einherkommen. Im Rennen um immer höhere Ziele, befeuert von stärker werdenden Konkurren-

zen um Fördermittel und Karrierewege scheint ein Aufplustern der Inhalte und Erkenntnisse notwendig zu sein. Es wird aber langfristig ebenso wirkungslos sein, wie die Inflation höchster Prüfungsergebnisse. Wenn titelgebender Anspruch und geleistete Forschung in keinem vertretbaren Zusammenhang mehr stehen, und wenn schließlich nur dröhnendes Erz und lärmende Pauke einzige Kriterien der modernen Forschung bzw. ihrer Förderung zu sein scheinen, herrscht auf lange Sicht Beliebigkeit.

Die Kirchenprovinzen von Mainz, Tours und Aix haben nichtsdestotrotz bereichernde Untersuchungen erfahren, die jedem mit diesen Räumen befassten Forscher wertvolle Grundlagen bieten. ■

Philipp N. Spahn

Ein zweifelhaftes Geschenk*

Das Pallium des Metropoliten ist ein Band aus weißer Wolle, bestickt mit sechs schwarzen Kreuzen, durch das die Gewalt angezeigt wird, mit welcher der Metropolit, in Gemeinschaft mit der römischen Kirche, in der eigenen Provinz von Rechts wegen ausgestattet wird (vgl. 437 § 1 CIC/83). Als Papst Franziskus am 12. Januar 2015 die Verleihung der Pallien ändern ließ, schlugen ihm geteilte Meinungen entgegen. Anstelle des Papstes kommt nun dem zuständigen Apostolischen Nuntius die Aufgabe zu, dem neu ernannten Metropoliten das Pallium in dessen Heimatdiözese zu verleihen (vgl. *Communicationes* 47 (2015), 110 f.). Für den Aufruhr, den diese Änderung verursacht hat, lassen sich zwei Gründe erkennen: Einerseits

sind das Pallium und die damit verbundenen Zeremonien keineswegs bedeutungslos geworden. Andererseits liegen die gewachsenen Traditionen, Veränderungen und Entwicklungen, denen das Pallium im Laufe seiner Geschichte unterlag, größtenteils im Dunkeln.

Umso erfreulicher ist es, dass die von Robert Somerville betreute Dissertation des amerikanischen Jesuiten Steven A. Schoenig aus dem Jahr 2009,¹ um ein Kapitel ergänzt, nun zum Druck gelangt ist und damit selbst aus dem Dunkel ins Licht tritt. Während im Titel der Arbeit ein Dossier des Verfassers in der Zeitschrift der amerikanischen Jesuiten wieder aufgegriffen wird,² verspricht der Untertitel Erkenntnisse zum Pallium und päpstli-

* STEVEN A. SCHOENIG, *Bonds of Wool. The Pallium and Papal Power in the Middle Ages* (Studies in Medieval and Early Modern Canon Law 15), Washington, D. C.: The Catholic University of America Press 2016, XIII, 545 S., ISBN 978-0-8132-2922-5

1 STEVEN A. SCHOENIG, *The Papacy and the Use and Understanding of the Pallium from the Carolingians to the*

Early Twelfth Century, Diss. phil., Columbia University 2009.

2 STEVEN A. SCHOENIG, *Bonds of Wool. The Pope, the Pallium and the Churches*, in: *America. The National Catholic Weekly* 194,2 (2006) 18 f., auch online, <https://www.americamagazine.org/issue/557/article/bonds-wool> (zuletzt eingesehen am 25.04.2018). In der ursprünglichen

Dissertation beschränkt sich »Bonds of Wool« noch auf die Zeit der Kirchenreform, vgl. SCHOENIG (wie Anm. 1) 398.